

Ausbildungs- und Studienvertrag

mit dual Studierenden, für die der Tarifvertrag für dual Studierende der Länder in
ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen (TVdS-L) gilt, mit einer integrierten Ausbildung nach

**§ 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. c TVdS-L in der Anästhesietechnischen Assistenz
bzw. in der Operationstechnischen Assistenz nach dem Anästhesietechnische- und**

Operationstechnische-Assistenten-Gesetz

(ATA-OTA-G)¹

Zwischen

.....

vertreten durch (ausbildende Einrichtung)

und

Name:

Anschrift:

..... (studierende Person)

geboren am:

wird unter Zustimmung der gesetzlichen Vertretung,

Name:

Anschrift:

– vorbehaltlich –

folgender

Ausbildungs- und Studienvertrag

nach dem Tarifvertrag für dual Studierende der Länder

in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen (TVdS-L)

geschlossen:

§ 1

Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel des dualen Studiums

- (1) Die studierende Person absolviert ein ausbildungsintegriertes duales Studium. Dieses gliedert sich in einen Ausbildungs- und einen Studienteil, die jeweils dem Erreichen der entsprechenden Abschlussqualifikation dienen.

- (2) Im Ausbildungsteil wird die studierende Person in dem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf in der
- Anästhesietechnischen Assistenz²
- Operationstechnischen Assistenz²
- ausgebildet.
- (3) Im Studienteil werden die fachtheoretischen Studienabschnitte (Lehrveranstaltungen) im Studiengang an durchgeführt. Die berufspraktischen Studienabschnitte richten sich nach dem Ausbildungs- und Studienplan sowie der Studien- und Prüfungsordnung. Das Studium schließt mit dem akademischen Grad ab.
- (4) Der detaillierte zeitliche Ablauf für die Gesamtdauer des ausbildungsintegrierten dualen Studiums ist dem anliegenden Ausbildungs- und Studienplan zu entnehmen³. Dieser ist Bestandteil des Vertrages und regelt die diesbezüglichen Teilnahmepflichten der studierenden Person. Darin werden die Verteilung der Ausbildungs- und Studienzeiten, die zu absolvierenden Prüfungen, Lehrveranstaltungen sowie die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Studienzeit und die tägliche Studienzeit der Studierenden während des Studienteils verbindlich festgelegt.

§ 2

Grundsätzliches zum Vertragsverhältnis

- (1) Das Vertragsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für dual Studierende der Länder in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen (TVdS-L) vom 29. Januar 2020 und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung, solange die ausbildende Einrichtung hieran gebunden ist. Außerdem finden die im Bereich der ausbildenden Einrichtung jeweils geltenden sonstigen einschlägigen Tarifverträge Anwendung.
- (2) Der Studienteil erfolgt auf Grundlage eines zwischen ausbildender Einrichtung und Hochschule geschlossenen Kooperationsvertrages zur Durchführung eines dualen Studiums. Die für den betreffenden Studiengang nach § 1 Abs. 3 Satz 1 maßgebliche Studien- und Prüfungsordnung sowie der Kooperationsvertrag und die hochschulrechtlichen Regelungen bilden die Grundlage für den anliegenden Ausbildungs- und Studienplan nach § 1 Abs. 4 und werden Vertragsbestandteil.
- (3) Für den Ausbildungsteil gelten ferner:
- a) das Gesetz über den Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten und über den Beruf der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten (Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz – ATA-OTA-G) vom 14. Dezember 2019 sowie
 - b) die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung über die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin und zum Anästhesietechnischen Assistenten und über die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten (Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung – ATA-OTA-APrV) vom 4. November 2020.
- (4) Ferner gelten die Schulordnung und die Hausordnung in der jeweiligen Fassung sowie die einschlägigen Betriebs- bzw. Dienstvereinbarungen.
- (5) Die studierende Person hat während des Ausbildungsteils die Rechte wie die Beschäftigten der ausbildenden Einrichtung im Sinne von Art. 4 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes.

§ 3

Beginn und Dauer des Ausbildungs- und Studienverhältnisses, Probezeit

- (1) Das Ausbildungs- und Studienverhältnis beginnt am und endet am, sofern dieses nicht nach § 18 Abs. 2 Satz 1 Buchst. b oder c TVdS-L durch Eintritt einer auflösenden Bedingung oder Kündigung gemäß § 8 vorzeitig endet.
- (2) Die ersten sechs Monate des Vertragsverhältnisses sind Probezeit. Wird das Ausbildungs- und Studienverhältnis während der Probezeit um mehr als einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

§ 4

Ausbildungs- und Studienmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, sonstige Pflichten

- (1) Die studierende Person ist verpflichtet, an Ausbildungs- und Studienmaßnahmen außerhalb des Ortes der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die sie von der ausbildenden Einrichtung freigestellt ist, zum Beispiel an
- (2) Die studierende Person ist insbesondere verpflichtet, an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen der Schule teilzunehmen.

§ 5

Dauer der regelmäßigen Ausbildungs- und Studienzeit

- (1) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungs- und Studienzeit und die tägliche Ausbildungs- und Studienzeit richten sich während der berufspraktischen Studienabschnitte einschließlich der praktischen Ausbildung während des Ausbildungsteils nach den für die Beschäftigten der ausbildenden Einrichtung maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit. Gleiches gilt bei der Durchführung von berufspraktischen Studienabschnitten einschließlich der praktischen Ausbildung während des Ausbildungsteils bei einem Dritten. Die tägliche Ausbildungs- und Studienzeit beträgt zurzeit Stunden. Das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) bleibt unberührt.
- (2) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungs- und Studienzeit und die tägliche Ausbildungs- und Studienzeit richten sich während fachtheoretischer Abschnitte nach dem Ausbildungs- und Studienplan sowie der jeweiligen Ausbildungs-/Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6

Zahlung und Höhe des Studienentgelts und der Studiengebühren

- (1) Die studierende Person erhält während des Ausbildungsteils des ausbildungsintegrierten dualen Studiums ein monatliches Studienentgelt nach § 8 Abs. 1 TVdS-L, das sich aus einem monatlichen Entgelt und einer Studienzulage von 150 Euro monatlich zusammensetzt. Das monatliche Entgelt nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b TVdS-L beträgt zurzeit⁴:

im ersten Jahr des Ausbildungsteils Euro,

im zweiten Jahr des Ausbildungsteils Euro,

im dritten Jahr des Ausbildungsteils Euro.

Die monatliche Studienzulage nach Satz 1 in Höhe von 150 Euro wird vom Beginn des ausbildungsintegrierten dualen Studiums bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem die staatliche Abschlussprüfung des Ausbildungsteils des ausbildungsintegrierten dualen Studiums erfolgreich abgelegt wird, neben dem monatlichen Entgelt nach Satz 2 gewährt.

- (2) Mit erfolgreich abgelegter staatlicher Prüfung des Ausbildungsteils erhält die studierende Person nach § 19 TVdS-L eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von zurzeit 400 Euro. Die Abschlussprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Sie ist nach Bestehen der staatlichen Prüfung fällig. Satz 1 gilt nicht, wenn die studierende Person nach erfolgloser Prüfung erst nach bestandener Wiederholungsprüfung ihre Ausbildung abschließt.

- (3) Nach dem Ablauf des letzten Kalendermonats, in dem die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils erfolgreich abgelegt wurde, erhält die studierende Person bis zur Beendigung des ausbildungsintegrierten dualen Studiums ein monatliches Studienentgelt gemäß § 8 Abs. 2 Buchst. c TVdS-L in Höhe von zurzeit Euro.⁵
- (4) Die ausbildende Einrichtung übernimmt die notwendigen Studiengebühren. Diese betragen zurzeit pro Semester Euro.
- (5) Das Studienentgelt nach Abs. 1 und 3 ist zu demselben Zeitpunkt fällig wie das den Beschäftigten der ausbildenden Einrichtung gezahlte Entgelt. Das Studienentgelt ist spätestens am letzten Ausbildungs-/Studientag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von der studierenden Person benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Union zu zahlen.
- (6) Die studierende Person erhält folgende Sachbezüge:

.....

§ 7

Urlaub

- (1) Die studierende Person erhält Erholungsurlaub nach § 9 TVdS-L in Verbindung mit § 26 TV-L. Hiernach beträgt der Erholungsurlaub zurzeit⁶

vom	bis 31. Dezember	Urlaubstage,
vom 1. Januar	bis 31. Dezember	30	Urlaubstage,
vom 1. Januar	bis 31. Dezember	30	Urlaubstage,
vom 1. Januar	bis 31. Dezember	30	Urlaubstage,
vom 1. Januar	bis	Urlaubstage.
- (2) Der Erholungsurlaub ist in der vorlesungs- und unterrichtsfreien Zeit in Anspruch zu nehmen.
- (3) Im zweiten und dritten Jahr des Ausbildungsteils erhalten Studierende im Schichtdienst gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 TVdS-L zurzeit pauschal jeweils einen Tag Zusatzurlaub.

§ 8

Voraussetzungen, unter denen das Vertragsverhältnis gekündigt werden kann

Das Vertragsverhältnis kann nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 und 3 TVdS-L gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des § 3 Abs. 3 TVdS-L unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

§ 9

Bindungsdauer, Rückzahlungsbedingungen⁷

Die Bindungsdauer und die Rückzahlungsbedingungen ergeben sich aus § 21 TVdS-L.

§ 10

Nebenabreden

(1) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart⁸:

.....

(2) Die Nebenabrede kann mit einer Frist

von zwei Wochen zum Monatsschluss⁸

von zum⁸

gesondert in Textform (§ 126b BGB) gekündigt werden.

(3) Die Vereinbarung von Nebenabreden bedarf der Schriftform (§ 2 Abs. 2 Satz 1 TVdS-L).

.....
(Ort, Datum)

Die gesetzliche Vertretung der studierenden Person:⁹

(Sofern ein alleiniges Sorgerecht besteht, bitte vermerken)

.....
(ausbildende Einrichtung)

.....
(Vater)

.....
(Mutter)

.....
(studierende Person)

.....
(Vormund)

.....
(Schule)¹⁰

-
- 1 Dieses Muster ist ausschließlich für duale Studiengänge mit einer ab 2022 beginnenden, integrierten Ausbildung nach dem ATA-OTA-G zu verwenden. Für duale Studiengänge mit einer integrierten Ausbildung in der Operationstechnischen Assistenz / Anästhesietechnischen Assistenz nach der DKG-Empfehlung vom 17. September 2013 gilt das Muster zum TVdS-L mit einer integrierten Ausbildung nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. b oder c TVdS-L.
 - 2 Zutreffendes ankreuzen.
 - 3 Als Anlage zum Ausbildungs- und Studienvertrag ist ein Ausbildungs- und Studienplan beizufügen. Hinsichtlich der integrierten Ausbildung ergibt sich die Verpflichtung, einen Ausbildungsplan beizufügen, aus § 18 Abs. 2 ATA-OTA-G. Der Ausbildungsplan ist durch die verantwortliche Einrichtung für die praktische Ausbildung des Ausbildungsteils (ausbildende Einrichtung) nach den Vorgaben des ATA-OTA-G und auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (ATA-OTA-APrV) zu erstellen. Die Schule und die ausbildende Einrichtung stimmen im gegenseitigen Einvernehmen das schulinterne Curriculum und den Ausbildungsplan ab.
 - 4 Einzusetzen ist das bei Abschluss des Ausbildungs- und Studienvertrags nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b TVdS-L maßgebende monatliche Entgelt.
 - 5 Einzusetzen ist das bei Abschluss des Ausbildungs- und Studienvertrags nach § 8 Abs. 2 Buchst. c TVdS-L maßgebende monatliche Studienentgelt.
 - 6 Einzusetzen ist die nach § 9 Abs. 1 TVdS-L für das erste und letzte Jahr des Vertragsverhältnisses maßgebende (gegebenenfalls gekürzte) Dauer des Erholungsurlaubs.
 - 7 Die studierende Person sollte vor Abschluss des Ausbildungs- und Studienvertrages darauf hingewiesen werden, dass im Falle einer Beschäftigung nach Abschluss des dualen Studiums diese entsprechend der erworbenen Abschlussqualifikation erfolgt. Hierzu ist der studierenden Person der Beginn der späteren Beschäftigung (Anschlussbeschäftigung) mitzuteilen und die auszuübende Tätigkeit ist unter Angabe, welcher Entgeltgruppe diese mindestens entspricht, zu beschreiben.
 - 8 Zutreffendes ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen.
 - 9 Besteht eine Vormund- oder Pflegschaft, ist diese verpflichtet, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Genehmigung des Familiengerichts unverzüglich beizubringen.
 - 10 Der Ausbildungs- und Studienvertrag ist nur wirksam, wenn die Schule dem Ausbildungs- und Studienvertrag zustimmt.